

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz)
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 232/17

Die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zielt darauf ab, einen einheitlichen, verbindlichen und transparenten Rechtsrahmen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland zu schaffen. Es sollen auch neuere Formen der internationalen Zusammenarbeit in das geplante Gesetz einbezogen werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten in Deutschland Defizite beim bestehenden rechtlichen Instrumentarium für die Umsetzung von Ansiedlungsvorhaben offenbart. Mit der Vorlage soll erstmalig ein eigenes Gesetz, das die Ansiedlung solcher Einrichtungen in Deutschland und die dabei in jedem Einzelfall zu klärenden Rechtsfragen, wie Status der internationalen Einrichtung, Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, zum Beispiel im Bereich der Besteuerung oder des Aufenthaltsrechts, einheitlich regelt, geschaffen werden.

Den sonstigen internationalen Einrichtungen einschließlich quasi-zwischenstaatlicher Einrichtungen können nach der Gesetzesinitiative solche Privilegien gewährt werden, ein unmittelbarer Anspruch darauf soll aber nicht bestehen. Internationalen Nichtregierungsorganisationen, die als solche nach einem im Gesetzentwurf festgelegten Kriterienkatalog anerkannt werden, sollen Begünstigungen hingegen nur in eingeschränktem Rahmen gewährt werden, vor allem im Bereich des Aufenthaltsrechts.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Teile. Nach dem ersten Teil, der die allgemeinen Bestimmungen zum Anwendungsbereich und zu Begriffsbestimmungen enthält, orientiert sich die Initiative in ihrer Systematik an den unterschiedlichen Organisationsformen multilateraler Akteure, die für Ansiedlungen in Betracht kommen. Diese werden in drei Hauptkategorien unterteilt, die vom Gesetzentwurf mit Blick auf Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen differenziert behandelt werden. Die Initiative unterscheidet hier die

Kategorien der klassischen internationalen Organisationen (Teil 2), der weiteren internationalen Einrichtungen (Teil 3) und der internationalen Nichtregierungsorganisationen (Teil 4). Den fünften und letzten Teil des Gesetzentwurfs bilden die Schlussbestimmungen mit Regelungen zur Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze, zur Beilegung von Streitigkeiten sowie zur Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Änderung betrifft die Begründung zu § 22, nach der, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, auf eine Festlegung einer bestimmten Zeitspanne verzichtet werden soll, ab der eine ständige Ansässigkeit des Vertreters eines Mitglieds einer internationalen Organisation anzunehmen ist.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.